

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 75

DIENSTAG, DEN 18. SEPTEMBER

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft.....	2305	Änderung von Wochenmärkten.....	2306
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans.....	2305	Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Kahlkamp/Bezirk Altona.....	2306
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.....	2305	Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Rissen 39 (1. Änderung)....	2307
Herstellung von Erschließungsanlagen im Stadtteil Rissen.....	2306	Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Altona-Altstadt 17 (1. Änderung)	2307
		Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	2307

BEKANTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 26. September 2018, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 18. September 2018

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 2305

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für den Geltungsbereich östlich der Straße Buchenkamp, südlich des Wirtschaftsweges Tonradsmoor und nördlich der Eulenkrukgasse im Stadtteil Volksdorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) den Flächennutzungsplan zu ändern (Verfahrensnummer F 11/16, „Wohnen nördlich der Eulenkrukgasse in Volksdorf“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farblich angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 3,7 ha.

Hamburg, den 31. August 2018

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2305

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Poldergemeinschaft Neuhoef West hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die förmliche Zulassung für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage am Polder Neuhoef West (Polder 70), Abschnitt 3 (km 1+280 bis 1+575), beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist die Anpassung der bestehenden Hochwasserschutzanlage des Polders Neuhoef West (Polder 70) im Hamburger Hafen auf Grund von Defiziten in der Standsicherheit und der Schutzhöhe, indem land- bzw. wasserseits der Bestandswand eine eingespannte Stahlspundwand errichtet wird.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen:

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

– Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da Menschen sich nicht dauerhaft im betroffenen Bereich aufhalten. Es handelt sich um eine Hochwasserschutzanlage in einem industriell geprägten Hafengebiet, die keine Aufenthaltsqualität für Menschen aufweist und nicht in der Nähe von Wohngebieten liegt.

– Durch die Ertüchtigung der Hochwasserschutzwand wird eine Fläche beansprucht, die deutlich anthropogen überprägt ist. Hierbei handelt es sich um eine Böschung,

die überwiegend aus Blockschüttungen aus unnatürlichem Substrat oder einem Betondeckwerk besteht. Stellenweise sind Ruderalgebüsche vorhanden sowie ein Bereich, der dem sonstigen mesophilen Grünland zuzuordnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ist auf Grund der geringen Flächengröße und isolierten Lage innerhalb des Hafengebietes sowie durch das hohe Störungspotenzial durch benachbarte Nutzungen dennoch nicht zu erwarten.

- Das Schutzgut Boden ist nicht beeinträchtigt, da beim Einbringen der Spundwände keine Verschleppung von Schadstoffen in tiefere Schichten stattfindet. Die Maßnahme wird zudem auf einer künstlich aufgehöhten Fläche durchgeführt. Natürlich gewachsene Böden oder Bereiche mit bedeutender Archivfunktion sind nicht vorhanden. Eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand ist zudem nicht zu erwarten, da sich der Anteil an Versiegelungen nicht erhöht.
- Das Schutzgut Wasser ist bezüglich des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt, da die Maßnahme nicht mit unmittelbarer Wasserberührung durchgeführt wird. Ein Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser während der Baudurchführung ist auf Grund geeigneter konstruktiver und bautechnischer Maßnahmen bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften nicht zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Ruhe, Luft und Klima kann trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig und in einem kurzen Zeitraum durchgeführt wird; ferner unterliegen diese Emissionen strengen Regularien.
- Betroffene Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.
- Kumulierungen mit anderen Bauverfahren (1400-705 bis 1400-710, 1400-800 und 1400-801) sind vorhanden, würden jedoch auf Grund ihrer geringen Dimension selbst bei gleichzeitiger Umsetzung keine UVP-Pflicht auslösen.

Hamburg, den 4. September 2018

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 2305

Herstellung von Erschließungsanlagen im Stadtteil Rissen

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Sandmoorweg von Flurstück 4711 teilweise (Hausnummer 13) bis Wedeler Au
2	Sandmoorweg/Wespenstieg von Sandmoorweg, Flurstück 2302 einschließlich (Hausnummer 121), bis Wespenstieg, Flurstück 2321 einschließlich (Hausnummer 13)

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 18. September 2018

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 2306

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 17. Oktober 2018 (BGBl. I S. 3562), wird bekannt gegeben:

1.

Am Dienstag, dem 2. Oktober 2018, finden neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Neustadt, Großneumarkt	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Groß Flottbek, Osdorfer Landstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße Rahlstedt,	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Rahlstedter Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2.

Am Mittwoch, dem 3. Oktober 2018 (Tag der deutschen Einheit), fallen alle Wochenmärkte aus.

3.

Am Dienstag, dem 30. Oktober 2018, finden neben den bereits festgesetzten folgende Wochenmärkte statt:

Neustadt, Großneumarkt	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Groß Flottbek, Osdorfer Landstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße Rahlstedt,	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Rahlstedter Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

4.

Am Mittwoch, dem 31. Oktober 2018 (Reformationstag), fallen alle Wochenmärkte aus.

Hamburg, den 4. September 2018

Die Bezirksämter Amtl. Anz. S. 2306

Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Kahlkamp/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 223, eine etwa 317 m² große (Flurstück 2530) sowie eine etwa 118 m² große (Flurstück 2222) in der Straße Kahlkamp liegenden, bisher noch nicht benannten Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

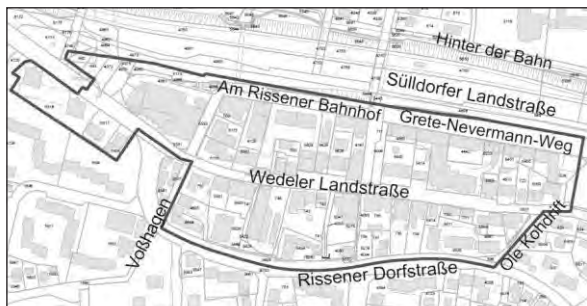
Hamburg, den 6. September 2018

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 2306

Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Rissen 39 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) den Bebauungsplan Rissen 39 vom 12. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 113) zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 07/18).

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft wie folgt: Rissener Dorfstraße – Westgrenzen der Flurstücke 4694, 4695 und 750 der Gemarkung Rissen – Wedeler Landstraße – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1606, Südgrenze des Flurstücks 6318, über das Flurstück 6318, Nordgrenze des Flurstücks 6318 der Gemarkung Rissen, über das Flurstück 6482 (Wedeler Landstraße), Westgrenze des Flurstücks 4972, über die Flurstücke 693, 692, 4748, 3328, 3329, 692, 693, 4972 (Wedeler Landstraße), über die Flurstücke 4973, 5173 (Sülldorfer Landstraße), Nordgrenzen der Flurstücke 5324 und 711 (Gudrunstraße) – Grete-Neumann-Weg – Ostgrenze der Flurstücke 5387 und 5388, über das Flurstück 5389 der Gemarkung Rissen – Wedeler Landstraße – Ole Kohdrift (Bezirk Altona, Orts- teil 227).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe in den Kerngebieten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich zu stärken, einem wirtschaftlichen Verdrängungsprozess der vorhandenen Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe entgegen zu wirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst wie auch im näheren Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Rissen 39 (1. Änderung) (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 6. September 2018

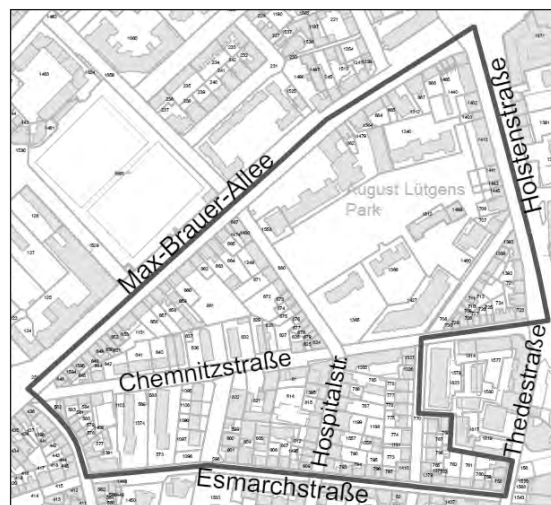
Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 2307

Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Altona-Altstadt 17 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) den Bebauungsplan Altona-Altstadt 17 vom 25. April 1986 (HmbGVBl. S. 67) zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 09/18).

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft wie folgt: Schumacherstraße – Max-Brauer-Allee –

Holstenstraße – Chemnitzstraße – Virchowstraße – Nordgrenze des Flurstücks 769, Ostgrenze der Flurstücke 769, 768 und 766, Nordgrenze der Flurstücke 762, 761, 756 der Gemarkung Altona-Nordwest – Thedestraße – Esmarchstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 204 und 205).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Spielhallen sowie Wettbüros, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, im Gewerbegebiet des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Gewerbebetriebe entgegenzuwirken sowie die Wohnfunktion in diesem Gebiet und seinem Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 17 (1. Änderung) (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 6. September 2018

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2307

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 12. September 2018, Antragsnummer 51060104; Widerruf eines laufenden Zuschusses) an Herrn Ramin Nix, letzte bekannte Anschrift: Mehlandsredder 37 h, 22143 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.306 (III. Stock), 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 12. September 2018

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 2307